

Inhalt:

Inhalt:	1
§ 1 Erwerb von Nutzungsrechten	1
I. Reihengrabstätten.....	1
II. Wahlgrabstätten	1
§ 2 Pflegemaßnahmen durch die Gemeinde.....	2
§ 3 Herrichten der Grabstelle bzw. Grabstätte	2
§ 4 Entfernen von Grabmalen	3
§ 5 Leichenhallen	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Beckingen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393), und des § 37 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Beckingen vom 14.12.2005 sowie des § 2 der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Beckingen vom 14.12.2005 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13.12.2017 folgenden Gebührentarif beschlossen:

§ 1 Erwerb von Nutzungsrechten

I. Reihengrabstätten

(1) Für das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a)	für Einzelgräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	120,00 €
b)	für Einzelgräber für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.090,00 €
c)	für Urneneinzelgräber	495,00 €
d)	für Urnenwandeinzelgrabstellen	505,00 €
e)	Für Urnenkammereinzelgrabstätten in Haustadt	567,00 €

II. Wahlgrabstätten

(1) Für das Nutzungsrecht an Familien- und Tiefengrabstätten sowie an Urnenwand-Familiengrabstätten sind folgende Gebühren zu entrichten:

a)	je Grabstelle einer Familiengrabstätte	804,00 €
b)	für Tiefengrabstätten	1.288,00 €
c)	für Urnenfamiliengräber	1.978,00 €
d)	für Urnenwand-Familiengrabstätten	2.029,00 €
e)	für Urnenkammerfamiliengräber in Haustadt	1.988,00 €

Friedhofsatzung der Gemeinde Beckingen
- Gebührentarif zur Gebührensatzung -

- 2 -

§ 2 Pflegemaßnahmen durch die Gemeinde

Werden Grabstätten in Feldern erworben, die von der Gemeinde gepflegt und instand gehalten werden (z. B. Rasengräber usw.), sind für den Pflegeaufwand zusätzliche Gebühren zu entrichten. Die Gebühren ergeben sich aus Nutzungsdauer x Gebührensatz x Anzahl der Grabstellen. Sie sind bei Erwerb, Weitererwerb oder Wiedererwerb in einer Summe für die gesamte Grabstätte im Voraus zu entrichten. Urnenfamiliengräber und Tiefengräber gelten bei der Berechnung als eine Grabstelle.

Gebührensatz für Pflegeaufwand	pro Grabstelle/jährlich	62,00 €
--------------------------------	-------------------------	---------

§ 3 Herrichten der Grabstelle bzw. Grabstätte

(1) Die Gebühr für das Herrichten einer Grabstelle beträgt:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für eine Grabstelle eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 165,00 € |
| b) | für eine Grabstelle eines Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr | 700,00 € |
| c) | für eine Tiefengrabstätte | |
| | - bei Erstbelegung | 875,00 € |
| | - bei Zweitbelegung | 815,00 € |
| d) | für eine Familiengrabstätte | |
| | - bei Erstbelegung | 773,00 € |
| | - bei jeder weiteren Belegung | 885,00 € |
| e) | für eine Grabstätte einer Totgeburt | 120,00 € |
| f) | für eine Urnenbeisetzung | 145,00 € |
| g) | für das Öffnen und Schließen einer Urnenwandkammer bzw. Urnenkammer | 62,00 € |

(2) Für Felder, in denen die Gemeinde das Grabmal stellt, erhöht sich der Gebührensatz nach Abs. 1 um folgende Beträge:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für Urnenkammereinzel/familiengräber in Haustadt (40x40x12/6 Granit)) | 360,00 € |
| b) | für Urneneinzelgräber in Honzrath (40x40 Sandstein)) | 120,00 € |

(3) Soweit die Gemeinde **Grabumrandungen** verlegt, erhöht sich der Gebührensatz nach Abs. 1 um folgende Beträge:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Einzelgrabstätten eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 80,00 € |
| b) | Einzelgrabstätten eines Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr | 235,00 € |
| c) | Tiefengrabstätte (nur bei Erstbelegung) | 235,00 € |
| d) | Familiengrabstätte (nur bei Erstbelegung) für 2 Grabstellen | 292,00 € |
| e) | Urneneinzelgrabstätten | 177,00 € |

(4) Werden zur Herrichtung von Gräbern Grabdenkmäler, Grabplatten oder sonstige Gegenstände durch die Gemeinde beschafft, so hat der Nutzungsberechtigte/Verantwortliche die entstehenden Kosten zu erstatten, sofern die Gegenstände nicht im Gebührentarif aufgeführt sind.

(5) Werden Urnen vor Ablauf der Ruhefrist aus Urnenwandeinzelgrabstätten in sonstige Grabstätten umgebettet, so hat der Nutzungsberechtigte/Verantwortliche die Kosten, die durch den notwendigen Austausch der Abdeckplatte entstehen, zu übernehmen.

**Friedhofsatzung der Gemeinde Beckingen
- Gebührentarif zur Gebührensatzung -**

- 3 -

§ 4 Entfernen von Grabmalen

(1) Für die ab dem Kalenderjahr 2006 erworbenen Grabstätten hat der Nutzungsberechtigte für das Entfernen der Grabstätten und ihrer baulichen Anlagen (Grabsteine, Umrandungen, Fundamente etc.) folgende Gebühren zu entrichten:

a)	Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	62,00 €
b)	Einzelgrabstätten für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	235,00 €
c)	Tiefengrabstätten	235,00 €
d)	Familiengrabstätten	349,00 €
e)	Urnengrabstätten	92,00 €
f)	Urnwandgrabstätten pro Urne	34,00 €
g)	Urnengrabstätten in Feldern die eine Kammer für die Aufnahme von Urnen haben pro Urne	34,00 €

Die Gebühr ist beim Ersterwerb im Voraus zu entrichten.

(2) Ebnet die Gemeinde Gräber, die vor dem 01.01.2006 erstmalig erworben wurden, auf Antrag oder einem sonstigen Grund ein, gelten die Gebührensätze des Absatzes 1 entsprechend. Bedient sich die Gemeinde eines Dritten zur Ausführung der Arbeiten, sind dessen Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 5 Leichenhallen

(1)	Für die Benutzung der Kühlzelle ist je angefangenen Kalendertag folgende Gebühr zu entrichten	103,00 €
(2)	Wird ein Sarg weniger als 24 Stunden zum Zwecke der Überführung in der Leichenhalle aufbewahrt ist folgende Gebühr zu entrichten	103,00 €
(3)	Für die Benutzung der Trauerhalle ist je angefangenen Kalendertag folgende Gebühr zu entrichten	82,00 €
(4)	Die max. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Sterbefall beträgt	433,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Beckingen tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Beckingen vom 19.01.2017 außer Kraft.

Beckingen, den 13.12.2017
Der Bürgermeister
gez.
T. Collmann

Hinweis: Nach § 12 Abs. 6 Satz 1 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Beckingen, den 20.12.2017

T. Collmann, Bürgermeister